

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 11 (1860)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert [Fortsetzung]

**Autor:** Sprecher, A.v.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720387>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

II. Jahrgang.

Nr. 2.

Chur, Februar.

1860.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; für Abonnenten des „liberalen Alpenboten“ nur 1. 50. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. Insertionsgebühr 10 Rappen für die gespaltene Zeile.

Redaktion von Fr. Wassali und A. v. Sprecher.

**Inhaltsverzeichnis:** Zustand der Bevölkerung des Veltlins unter der bündnerischen Herrschaft. — Tabelle über die Alpen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859, mit erläuternden Bemerkungen. — Verschiedenes: 1) Betriebsergebnisse der schweizerischen Bahnen im Jahr 1859. 2) Einfuhr und Consumo des Kantons Graubünden an Spirituosen im Jahr 1859, gemäß amtlicher Tabelle. 3) Viehausfuhr aus Graubünden im Jahr 1859. 4) Auswanderung im Jahr 1859 aus Graubünden.

## Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert.

(Vorgelesen von A. v. Sprecher im historischen Verein im Januar 1859.)

### 1. Die Geistlichkeit.

(Fortsetzung.)

Diese beiden Prozesse sind keineswegs die einzigen, welche gegen strafbare Geistliche angehoben wurden. Es finden sich deren noch eine bedeutende Anzahl in den Archiven. Bald ist ein Geistlicher der Grafenschaft Cläfen der thätlichen Mißhandlung des reformirten Pfarrers von Castasegna im Bergell angeklagt, bald hat ein anderer, der Curato von Pedesina als Verwalter des Kirchen- und Schulfonds seiner Gemeinde sich großartige Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, und muß an eine andere Gemeinde versetzt werden, weiß aber den Bischof zu bewegen, daß dieser eine Pension für den „treuen Verwalter und Seelsorger“ von der beschädigten Gemeinde verlangt und erhält: ein dritter hat sich die schändlichsten Gewaltthätigkeiten gegen einen Collegen und seine Magd erlaubt; bei einem vierten finden sich ganze Niederlagen von defraudirten Zollobjecten; ein Probst Guicciardi in Tirano unterhält (1768) in seinem Hause Banditen (Buli) welche unter der Anführung eines Don Clemente am hellen Tage die Leute in den

Straßen von Tirano überfallen, ausplündern und mißhandeln, und die öffentliche Sicherheit im ganzen Terzier in bedenklicher Weise gefährden, u. s. w.

Wenn der Weltliner Geistliche auch in schlimmem Rufe stand, so muß doch zu seiner Entschuldigung angeführt werden, daß seine Erziehung, die Stellung außerhalb der weltlichen Gerichte, die fast unbegrenzte Schonung, die ihm vor dem geistlichen Tribunal widerfuhr, nur zu sehr geeignet waren, ihn in der Meinung zu bestärken, daß ihm die gröbste Verletzung der Gesetze ungeahndet hingehe; für Vergehungen gegen die göttlichen Gesetze fand er leicht Absolution bei seinem Amtsbruder, der in sittlicher Beziehung wohl ebenso tief stand als er selbst. Den Strafen, mit welchen die menschlichen Gesetze seine Verbrechen bedrohten, konnte er sich im aller schlimmsten Falle durch Flucht oder Geldopfer entziehen.

Seine erste Erziehung erhielt er im elterlichen Hause, wo er, wenn Sohn eines Edelmanns, täglich hören konnte, daß mittelst Compositionen und Liberationen fast jedes Verbrechen zu sühnen sei. War er Sohn eines Bauern, so stellte sich ihm fast beständig das Bild des Glends und der Unabhängigkeit dar, in welchem der Landmann lebte, und es mußte die Begierde in ihm entstehen, möglichst bald in Besitz einer so freien und sorgenlosen Stellung zu gelangen, wie sie der Geistliche genoß. Hatte er bei einem Weltgeistlichen oder Mönche nothdürftigen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Latein erhalten, so besuchte er die Schulen und Universitäten zu Mailand, Como, Nusso oder Innsbruck. Diese standen noch auf der nämlichen Stufe als Bildungsinstitute für Priester, auf welcher sie vor Jahrhunderten gewesen. Den Kern des Unterrichts bildete Scholastik und Abrihtung zu den Meßfunktionen; strenge Vorschriften verboten den Zöglingen das Studium anderer als der obligatorischen Fächer.

In den italienischen Seminaren genoß der Student größerer persönlicher Freiheit als in Innsbruck, wo zur geistigen Gefangenschaft auch noch strenge, fast klösterliche Zucht sich gesellte. Hatte der Studiosus endlich die akademischen Curse durchlaufen und die Weihen empfangen, so bewarb er sich um eine Kaplanei oder Pfründe, und war er ein Mobile, so fehlte es ihm selten an einer fetten mit Benefizien gespickten Präbende an diesem oder jenem Stifte. —

So hatte er den Zweck seiner Studien erreicht. Er genoß jetzt ein sorgenfreies Leben, und fühlte wohl selten das Bedürfniß sich fortzubilden, und stand in der Weltliner Gesellschaft, die, was Kenntnisse betraf, ihm ebenbürtig, ja in vielen sogar untergeordnet war, als

geachtete Persönlichkeit da, um deren Haupt, bei dem niedern Volk noch überdieß der geistliche Strahlenglanz schimmerte. Es schadete seinem Ansehen nichts, daß er fleißiger Karten spielte, als sein Brevier betete, daß er im Carneval die Jacke des Pulcinell anzog, nachdem er kaum die Stola abgelegt, auch brachte es seinem Rufe kaum Nachtheil, wenn er häufiger, als in geordneten Haushaltungen sonst üblich, seine Köchinnen wechseln mußte. —

Ist es Thatsache, daß der Weltliner Geistliche im vorigen Jahrhundert sich einer Ungebundenheit ja Zügellosigkeit der Sitten hingeben durfte, wie sie dem Clerus in wenigen katholischen Ländern gestattet wurde, so gab es doch auch unter ihnen in allen Perioden höchst achtungswerthe Männer, welche mit Recht die Verehrung des Volkes genossen und ohne Zweifel durch ihr Beispiel und ihr Wirken viel dazu beitrugen, daß die Geistlichkeit des Weltlins nicht auf jene Stufe der Mißachtung herabsank, welche weniger lasterhaften und gewaltthätigen Collegen in andern katholischen Ländern zu Theil ward.

Es wurden von den drei Bünden wiederholte Versuche gemacht, die Immunität, wohl eine der Hauptursachen der Degradation des Clerus, namentlich in Criminalfällen zu beschränken, aber vergeblich.<sup>8)</sup> Bei den mindesten Anzeichen solcher „verwegenen Attentate gegen die Rechte der Geistlichkeit“ verband sich der Adel, der wie wir weiter unten sehen werden, Grund hatte für die Aufrechterhaltung dieses geistlichen Privilegiums zu kämpfen, mit dem Clerus und setzte weltliche und geistliche Mächte in Bewegung, um den drohenden Verlust abzuwenden. Ja, als im J. 1757 der Spezialdelegat, Vicar J. A. v. Sprecher im Auftrage des Souveräns ein Dekret publiziren ließ, laut welchem eine Civilstreitigkeit zwischen den Augustinerinnen zu Morbegno und einem Privaten vor das weltliche Forum gezogen werden sollte, nachdem die Nonnen bereits das geistliche Gericht in Como angerufen, erließ der Bischof einen Protest gegen diese Verletzung der geistlichen Immunität und bedrohte jeden Richter, Podestaten, Anwalt, Notar &c., welcher behülflich sein würde, den Fall vor weltlichen Gerichten zu führen, mit sofortiger Excommunication.

---

<sup>8)</sup> So im J. 1660 wo der Bundestag und die Gemeinden ein Dekret erließen: es sollte „eine Regel gemacht werden, damit etwelchermassen diesem unruhigen Streitwesen könnte vorgebaut werden.“ Aber es blieb bei dem guten Vorsatze, und dem Dekrete wurde keine Folge gegeben.



## Der Adel.

Der Geistlichkeit an Reichthum gleichgestellt, an Macht und Einfluß wenig nachstehend, war der Adel des Veltlins. Derselbe hatte schon unter den mailändischen Herzogen eine wichtige Stellung eingenommen, und mancher Edelmann aus je dem Thale zu hohen Staats- und Kriegsämtern in Italien sich emporgeschwungen. Hiezu kam, daß nicht wenige der adeligen Familien uraltes Herkommen nachweisen konnten, so die Quadrio, Venosta, Guicciardi, Paravicini, Capitanei, Lazzaroni, Besta, Rusconi, Beccaria, Vicedomini u. s. w.

In den Händen des Adels befanden sich viele Stammgüter und Lehnen seit undenklichen Zeiten und er hatte durch die Verfassung des Landes, durch seine Stellung zu den Amtleuten und den Charakter des Volkes begünstigt die ererbten Reichthümer fortwährend vermehrt. Vor Allem trug hiezu bei, daß er, wie die Geistlichkeit,  $\frac{1}{5}$  des gesammten Weinareals in seinen Händen hatte.

Sodann bestanden wie in Bündten fast in jeder adeligen Familie Mannsvortheile, Donationen, Fideicommissse, in manchen Geschlechtern seit alten Zeiten und durch häufigen Zuwachs zu sehr bedeutenden Summen angewachsen. Auch geschah es nicht selten, daß Adlige, welche die Bundsmannsrechte erlangt hatten, wie die Paravicini, Quadrio, Castelli, Lazzaroni, sich um Amtsstellen bewarben, oder Delegationen übernahmen, wobei sie noch gewandter und rücksichtsloser als die bündnerischen Amtleute, und von der genauesten Lokalkenntniß unterstützt, ihren Gewinn zu machen nicht verfehlten. —

Manche dieser Familien, besonders die Paravicini, Besta, einige der Guicciardi und Cattaneo, gehörten vermöge ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu den hervorragenden Familien Bündtens, fast ebenso sehr den herrschenden als den Unterthanenlanden an, und haben ihre Anhänglichkeit an diese zweite Heimath durch unerschütterliche Treue in der Zeit der Unruhen der letzten Decennien des 18. Jahrh. bethätigt.

Ueber die Bildungsstufe auch dieses Standes läßt sich nicht viel Kühnliches sagen. Die Erziehung der Veltliner Adligen stand hinter derjenigen, wie sie, namentlich in der letzten Hälfte des Jahrhunderts die bündnerischen Edelleute empfangen, weit zurück. Junge Geistliche wurden für die vorbereitende Erziehung der Junker angestellt, worauf dieselben die Gymnasien der Lombardei, besonders von Mailand besuchten. Wollten sie Jurisprudenz oder, was wohl seltener der Fall war, Medizin studiren, so besuchten sie Pavia, Padua, Bologna; die Geistlichen begaben sich, wie wir gesehen, nach Como, Mailand, Innsbruck

und Rom. Für die Juristen waren jene 3 Universitäten in Folge des ungebundenen Lebens der Studenten und der Einschränkung der Lehrfreiheit nicht mehr das, was sie noch im 16. Jahrhundert gewesen, aber noch wirkten dort tüchtige Männer, welche in ganz Italien als wissenschaftliche Autoritäten gefeiert wurden.

So kam es, daß die Jurisprudenz die einzige wissenschaftliche Disziplin war, in welcher die Weltliner etwas leisteten, freilich weniger um der Wissenschaft, als um der Aussichten willen, die dem Rechtskundigen sich eröffneten.

Unter allen Berufsarten, die geistliche ausgenommen, bot keine solche Vortheile, kein Beruf aber war so zahlreich vertreten als derjenige des Rechtskundigen. In Bormio und Chiavenna konnten Landesfinder als Regenten und Configlieri neben den Amtleuten Richterstellen bekleiden, in den übrigen Aemtern standen sie als Assistenten oder Tenenten den Podestaten oder dem Landshauptmann zur Seite, oder sie fanden zahlreiche Anlässe in Prozessen als Anwälte zu funktionieren. Die meisten Juristen gehörten dem adeligen oder bürgerlichen Stande an. Derjenige der Bauern scheint wegen Mangels an Mitteln zum Studiren nur ein schwaches Contingent zu dieser Klasse geliefert zu haben. —

So zahlreiche gewaltsame Vergehungen gegen Sicherheit und Ordnung wie so viele der Geistlichen sich zu Schulden kommen ließen, durften sich die Adelligen nicht erlauben, weil das Recht der Immunität sich nicht auf sie ausdehnte. Dagegen besaßen sie das wichtige Privilegium der *beneficia gentilitia*, welches auch sie unter gewissen Bedingungen außerhalb des Bereichs weltlicher Gerichte stellte. Ein Edelmann konnte, ohne in den geistlichen Stand zu treten, der geistlichen Immunität theilhaftig werden, wenn er sein Vermögen unter Voraussetzung des Aussterbens aller von ihm benannten Erben einer geistlichen Stiftung vermachte und die geistliche Kleidung anlegte, Sobald diese Cession einmal erfolgt war, so konnte weder seine Person noch sein Vermögen vom Arme der weltlichen Obrigkeit erreicht werden. Manches schwere Verbrechen blieb ungestraft, weil der Thäter fast immer noch Zeit fand, sein Testament zu machen, dasselbe einem Stifte zu übergeben, und einen schwarzen Rock anzuziehen. Von dem Augenblicke dieser Verwandlung an hieß er ein Abbate und stand unter der schonenden Gerichtsbarkeit des Bischofs von Como. (Fortsetzung folgt.)